

## Neuerungen im Datenschutz

**Am 25. September 2020 hat der National- und Ständerat dem Entwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) zugestimmt. Das neue Datenschutzgesetz tritt per 1. September 2023 in Kraft, eine Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Datenschutz-Regelungen ist nicht vorgesehen. Vieles ist neu, Anpassungen sind nötig. Gerade auch die Erweiterung der persönlichen Bussen macht klar, dass alle Unternehmen in der Schweiz ihre internen Strukturen, Prozesse sowie Richtlinien und Weisungen überprüfen und prioritäre Massnahmen risikobasiert einleiten und umsetzen müssen. Für Unternehmen ist es deswegen empfehlenswert, mit der Umsetzung so früh wie möglich zu beginnen.**

### **SCHUTZWIRKUNG**

Bisher waren neben den Daten von natürlichen Personen auch die Daten von juristischen Personen mittels Datenschutzgesetz geschützt. Neu besteht der Schutz nur noch für Daten von natürlichen Personen. Juristische Personen können sich für den Schutz ihrer Daten nicht mehr auf das Datenschutzgesetz berufen.

### **ERWEITERUNG BESONDERS SCHÜTZENSWERTE PERSONENDATEN**

Neu zählen zu den besonders schützenswerten Personendaten zusätzlich genetische und biometrische Daten sowie Daten über die ethnische Herkunft von natürlichen Personen.

### **BERUFSGEHEIMNIS**

Das Datenschutzgesetz sieht neu vor, dass eine berufliche Schweigepflicht für sämtliche geheimen Personendaten, von denen jemand

bei der Ausübung eines Berufes Kenntnis erlangt hat, besteht.

### **RECHTE VON BETROFFENEN**

Neu besteht eine Pflicht zur Vernichtung oder Anonymisierung von Personendaten, sobald diese zum Zweck der Datenbearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Des Weiteren erhalten betroffene Personen ein Recht auf Datenherausgabe und -übertragung sowie ein Widerspruchsrecht in Bezug auf Profiling (bspw. die Analyse von Surfverhalten von Nutzern einer Website).

### **INFORMATIONSPFLICHTEN**

Personen, von denen Personendaten beschafft werden, müssen darüber informiert werden. Dabei müssen den betroffenen Personen der Zweck der Bearbeitung, die für die Datenbe-

schaffung verantwortlichen Personen sowie deren Kontaktangaben mitgeteilt werden.

### **PRIVACY BY DESIGN**

Um die aufbewahrten Personendaten zu schützen müssen bereits ab der Planung von entsprechenden Vorhaben sämtliche zumutbaren technischen und organisatorische Massnahmen ergriffen werden. Damit soll der Pflicht zur Gewährleistung eines rechtskonformen Datenschutzes nachgekommen werden.

### **PRIVACY BY DEFAULT**

Sieht ein Verantwortlicher, der Personendaten erhebt, verschiedene Möglichkeiten der Datenbearbeitung vor, so müssen die Voreinstellungen die geringfügigste Datenbearbeitung vorsehen. Die betroffene Person kann dabei selber entscheiden, ob eine weitergehende Datenbearbeitung zugelassen sein soll. Solche Voreinstellungen sind häufig bei der Benutzung von Websites anzutreffen.

### **DATENVERARBEITUNGSVERZEICHNIS**

Über die Bearbeitung von Daten ist neu ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis dient einem Überblick über die internen Datenverarbeitungsprozesse und muss regelmässig aktualisiert werden. Ausnahmen werden für Unternehmen bestehen, die weniger als 250 Mitarbeitenden beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Persönlichkeitsverletzungen von betroffenen Personen mit sich bringt.

### **DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG**

Unternehmen, welche Daten von natürlichen Personen bearbeiten, müssen bei einem hohen Risiko der Datenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen. Dabei müssen die erhobenen Daten, bestehende Risiken sowie allfällige Massnahmen aufgezeigt werden.

### **AUFTRAGSBEARBEITUNG**

Wird ein Auftragsbearbeiter von einem Verantwortlichen zur Bearbeitung von Personendaten hinzugezogen, so darf der Auftragsbearbeiter die Daten nur so bearbeiten, wie der Verantwortliche selbst dazu berechtigt wäre. Eine Bearbeitung von Daten zu einem eigenen Zweck des Auftragsbearbeiters ist nicht erlaubt.

### **DATENÜBERMITTLUNG INS AUSLAND**

Bei der Übermittlung von Daten ins Ausland, muss entsprechend darüber informiert werden. Insbesondere muss bekanntgegeben werden, auf welcher Grundlage die Übermittlung der Daten ins Ausland erfolgt. Welche Länder einen angemessenen Datenschutz aufweisen, wird vom Bundesrat festgelegt. Bei Ländern, die einen unsicheren Datenschutz aufweisen, müssen weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Dies kann durch die Verwendung von bestimmten Datenschutzklauseln, welche vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigt sind, erfolgen.

### **MELDUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN**

Bei einer Verletzung des Datenschutzes, muss eine schnelle Meldung an den EDÖB erfolgen, wenn aufgrund der Verletzung ein grosses Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der Betroffenen bestehen kann. Die betroffene Person muss ebenfalls über die Datenschutzverletzung informiert werden, wenn dies vom EDÖB verlangt wird.

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

Die Busse wird auf maximal CHF 250'000.00 erhöht. Bis anhin konnte die juristische Person, welche eine Datenschutzverletzung begeht, verantwortlich gemacht werden. Neu ist nicht mehr die juristische Person, sondern die verantwortliche natürliche Person haftbar. Dies ist insbesondere relevant für Mitglieder des Verwaltungsrates, da sie persönlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Gerne unterstützen wir Sie in Ihren datenschutzrechtlichen Anliegen.



**XENIA CHRISTENSEN**  
Inhaberin Anwaltspatent  
Master of Law

+41 41 289 60 59  
xenia.christensen@opes.ch